

30. INFOSCHREIBEN

an die Unterkünfte des LAF

04. März 2021

1. NEU: DIGITALE ENDGERÄTE AUCH FÜR LEISTUNGSEMPFÄNGER*INNEN DES LAF

Im letzten Infoschreiben haben wir über die Weisung vom 01.02.21 berichtet, dass Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht für Kundinnen und Kunden der Jobcenter (SGB II) innerhalb bestimmter Grenzen übernommen werden. Nun haben wir eine gute Neuigkeit für Sie.

Nach erfolgreicher Abstimmung der zuständigen Senatsverwaltungen gilt diese Regelung ab sofort auch für Personen, die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz oder Sozialhilfe (SGB XII) erhalten. Demnach können anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, für die Anschaffung digitaler Endgeräte eine Kostenübernahme bis maximal 350€ beantragen. Diese Summe soll alle nötigen Geräte abdecken, also Laptop/PC/Tablet mit Zubehör, bei bescheinigter Notwendigkeit auch ein Drucker und Druckerpatronen.

ACHTUNG: Für eine Beantragung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: (siehe auch Antrag im Anhang)

1. Die Schülerinnen und Schüler sind selbst nicht im Besitz eines digitalen Endgerätes bzw. vorhandene Geräte entsprechen nicht den technischen Vorgaben der Schule oder werden innerhalb der Familie anderweitig benötigt.
2. Die Schülerinnen und Schüler nehmen am pandemiebedingten Distanzunterricht teil, auch wenn dieser aufgrund der landesinternen Möglichkeiten freiwillig erfolgt.
3. Die Schülerinnen und Schüler müssen nachweisen, dass sie für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht von der Schule **kein** digitales Endgerät leihweise zur Verfügung gestellt bekommen haben. Dies muss die Schule auf dem Antragsformular bestätigen.

2. DIGITALE ENDGERÄTE EINFACH ONLINE BEANTRAGEN

Damit diese wichtige Unterstützungsleistung bei den Familien in Ihrer Unterkunft ankommt, haben wir folgende Vorkehrungen getroffen:

- ACHTUNG: Wegen der Pandemie bitten wir unsere Kundinnen und Kunden, auf persönliche Vorsprache im LAF zu verzichten. Stattdessen kann der Antrag ganz einfach online eingereicht werden unter Antrag_digitalesEndgeraet@laf.berlin.de
Es wäre schön, wenn Sie Familien bei Bedarf beim Ausfüllen des Antrags unterstützen.

- Das Antragsformular finden Sie im Anhang dieser Mail und zum Download unter <https://www.berlin.de/laf/leistungen/bildung/>
- Unter diesem Link finden Sie zudem unseren neuen mehrsprachigen Bildungs-Podcasts für Familien in Unterkünften. Er informiert über diese und viele weitere Unterstützungsmöglichkeiten im Bildungsbereich.

3. NEU: HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR ELTERN BEI LEIHGERÄTEN (TABLETS) DER SCHULEN (ANHANG)

Wie bereits im 27. und 28. Infoschreiben erläutert, können Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien in Berlin digitale Endgeräte für den Distanzunterricht von den Schulen ausleihen. Die für die Inanspruchnahme der Geräte benötigte [“Eigenerklärung zur Entgegennahme einer Leihgabe”](#) wurde durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie jetzt überarbeitet. Ab sofort fällt die Haftung der Eltern bei kaputten Endgeräten weg. Die überarbeiteten, mehrsprachigen Eigenerklärungen finden Sie [hier](#):

4. MEHRSPRACHIGE PODCASTS “TIPPS FÜR GUTES LERNEN ZUHAUSE“

Die Pressestelle des LAF hat in den letzten Wochen viele Gespräche mit Unterkunftsleitungen geführt, um mehr über die Situation des Homeschooling in den Unterkünften zu erfahren und besser zu verstehen, welche Unterstützung die Eltern immer noch brauchen. Daraus entstand die Idee, gemeinsam mit Elke Biester, der zuständigen Ansprechpartnerin für Geflüchtete in der Bildungsverwaltung eine neue Podcast-Reihe aufzunehmen. Dies stellen wir ab sofort auf der LAF Internetseite unter <https://www.berlin.de/laf/leistungen/bildung/>. In einem ersten Schritt finden Sie die Podcasts bereits in den Sprachen Arabisch, Farsi, Russisch und Englisch. Weitere Übersetzungen werden in den kommenden Tagen folgen. Dazu finden Sie im Anhang einen mehrsprachigen Info-Flyer mit QR-Code, den Sie ausdrucken und den Familien in die Postfächer legen können.

Die neue Podcast-Reihe will den Blick der Eltern auf die existierenden Unterstützungsangebote im Bildungsbereich richten. Der 1. Podcast klärt über die technischen Möglichkeiten auf. Am wichtigsten ist der Zugang zu digitalen Endgeräten zum Homeschooling (inklusive der Neuregelung und Antragstellung), es geht darüber hinaus um Förder- und Stützangebote der Schule bis hin zu Ferienschulen. Der 2. Podcast greift noch einmal das Thema „Gutes Lernen zu Hause“ auf. Hier gibt Frau Biester Tipps zum Thema Tagesstruktur schaffen, nennt Anlaufstellen und ermutigt die Eltern, aktiv zu werden. Wir sind zuversichtlich, dass diese Tipps trotz der stufenweisen Wiedereröffnung der Schulen weiterhin wichtig bleiben werden.

5. MERKBLATT ZUR HAUSORDNUNG (ANHANG)

Ergänzend zur neuen Hausordnung wurden die wichtigsten Rechte und Pflichten in einem Merkblatt sowohl schriftlich, als auch visuell zusammengefasst. Wir freuen uns Ihnen das Merkblatt nun zur Verfügung stellen zu können und bitten Sie es den Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich zu machen.

6. SCHNELLTEST FÜR LAF-UNTERKÜNFTE (ANHANG)

Wir haben erfreuliche Nachrichten. Ab sofort haben LAF-Unterkünfte die Möglichkeit selbstständig Schnelltests zu beantragen und Testungen selbstständig durchzuführen. Unterkünfte mit gemeinschaftlich genutzten Bädern und Küchen haben höchste Priorität.

Um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen befürwortet der Senat von Berlin die Testung von Bewohnenden und Mitarbeitenden in Flüchtlingsunterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

Zwar ist eine anlasslose Testung in der Testverordnung des Bundes nicht vorgesehen, jedoch sind sich die Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales und Gesundheit Pflege und Gleichstellung einig, dass gerade in den Unterkünften für Geflüchtete ein besonderer Schutz mit Schnelltests notwendig ist und auch erreicht werden kann.

Weitere Details zum Verfahren, sowie das anzupassende Muster-Testkonzept entnehmen Sie bitte dem Anhang. Sollten weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an das LAF-Covid-Team: covid19@laf.berlin.de

7. FFP2 MASKEN FÜR PERSONEN IN LAF ZUSTÄNDIGKEIT

Auf Grundlage der [Schutzmaskenverordnung \(SchutzmV\)](#) erhalten Menschen aus Risikogruppen Zugang zu vergünstigten FFP2-Masken. Seit dem 16. Februar 2021 können sich darüber hinaus auch Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen, kostenlose FFP2-Masken abholen. Die Anspruchsberechtigten bekommen nach der „Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung“ je 10 Masken pro Person. Sie erhalten / erhielten dafür einen Brief ihrer Krankenkasse, den sie zusammen mit ihrem Personalausweis in der Apotheke vorzeigen müssen.

Für Personen die Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG erhalten gilt dies Regelung aktuell noch nicht. Die Senatsverwaltungen sind diesbezüglich noch in Abstimmungen.

8. ABMELDUNGEN VON AUSZIEHENDEN BEWOHNER*INNEN

In Fällen, in denen Bewohner*innen aus ihren Unterkünften das (Bundes-)Land verlassen, bitten wir Sie die Personen sowohl beim zuständigen Bürgeramt, **als auch** bei den zuständigen Kolleg*innen der Leistungsabteilung abzumelden.

Die Gruppenpostfächer der zuständigen Kolleg*innen können Sie auf der [Website des LAF](#) finden.

9. UNTERSCHRIFTSEINHOLUNG FÜR DIE HEIMKOSTENABRECHNUNG

Das im 25. und 28 Infoschreiben dargestellte angepasste Verfahren zur Unterschriftseinholung ist zum 28.02.2021 ausgelaufen und wird nicht verlängert.

Ab dem 01.03.2021 bitten wir Sie dementsprechend wieder das vertraglich verankerte Verfahren anzuwenden. Die Kostenübernahmen sind dementsprechend für März von den Bewohner*innen wieder zu unterschreiben.

10. JOBCENTER DIGITAL (ANHANG)

Im 29. Infoschreiben wurde das kostenlose Angebot des „digitalen Jobcenters“, zur digitalen Kontaktaufnahme mit den Berliner Jobcentern vorgestellt. Durch das Jobcenter Neukölln wurde eine Handreichung zur Nutzung dieses Angebots veröffentlicht, die wir Ihnen im Anhang zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen.

11. CORONA IN BERLIN - FRAGEN UND ANTWORTEN AUS DEM BEREICH SOZIALES

Der Krisenstab der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat ein „[Corona-FAQ](#)“ erstellt, um zu relevante Fragen geflüchteter Menschen in Pandemiezeiten zu informieren.

12. ONLINE-DATENBANK BERLINER BERATUNGSNETZ FÜR ZUGEWANDERTE

„Das „Berliner Beratungsnetz für Zugewanderte“ ist eine online-Datenbank mit Beratungsangeboten für zugewanderte Menschen. Die Datenbank umfasst Angebote in verschiedenen Themenfeldern und Bereichen der Beratung, sowie eine Karte mit Anlaufstellen: <https://beratungsnetz-migration.de/list?s=1>

13. KINDER-KULTUR-MONAT 2021

"Mittendrin! In der Kunstwelt Berlins wird es auch im **Oktober 2021** wieder heißen, wenn ein buntes Programm für 4-12-Jährige in den Kulturorten Berlins stattfindet. Während des „KinderKulturMonats“ finden in den Unterkünften künstlerische 'Schnupperkurse' statt und sind der Auftakt für **begleitete Kinderausflüge** zum Festivalprogramm am Wochenende. Für Infos und bei Fragen meldet Euch gern unter mittendrin@kinderkulturmonat.de; das Mittendrin!-Team meldet sich bei Euch ab Mai zur konkreten Planung."

14. BIG: WAS TUN BEI GEWALT GEGEN GEFLÜCHTETE FRAUEN UND LSBTIQ

Seit 2018 führt BIG e.V. in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Referentinnen und Referenten des Anti-Gewalt Bereichs Fortbildungen zur praktischen Umsetzung der Handreichung „Was tun bei Gewalt gegen geflüchtete Frauen und LSBTIQ in den Unterkünften“ durch. Die Fortbildungen setzen unter Berücksichtigung der Bedarfe der teilnehmenden Unterkünfte, Schwerpunkte in der Vermittlung von Kenntnissen der Prävention von Gewalt, der Intervention in akuten Gewaltsituationen sowie der Nachsorge. Ziel ist es die Teilnehmenden für die Thematik Gewalt gegen geflüchtete Frauen und LSBTIQ zu sensibilisieren und Handlungskompetenz zu stärken. Die Fortbildungen richten sich an alle Beschäftigten der Unterkünfte, und finden aktuell als Online-Seminaren statt. Weitere Informationen finden Sie [online](#) oder Sie wenden sich direkt an die Kolleg*innen unter fortbildung@big-koordination.de

15. ALLE INFOSCHREIBEN AUF DER IMMOBEMA ZU FINDEN

Um allen Unterkünften und Betreiber*innen die bisherigen 30 Infoschreiben zur Verfügung zu stellen, werden diese regelmäßig auf der ImmoBeMa hinterlegt. Unter: „Aktuelles zu covid19“ können Sie auf alle Infoschreiben zugreifen.

16. HABEN SIE FRAGEN?

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen bezüglich des Infoschreibens haben, melden Sie sich gerne bei Herrn Julian Pilot per E-Mail julian.pilot@laf.berlin.de oder telefonisch unter 030 90225 - 2696.

Mit freundlichen Grüßen



Urte Wiemken

Stellvertretende Abteilungsleitung

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

An die Geschäftsführungen
und Unterkunftsleitungen
der vertragsgebundenen Einrichtungen
des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
II D

Dienstgebäude:
Darwinstraße 14
10589 Berlin

Bearbeiter/in:
Stefan Schönrock

Telefon: +49 30 90225 1930

Telefax: +49 30 90225 1299

E-Mailadresse:
covid19@laf.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a
Abs. 1 VwVfG: post@laf.berlin.de

Datum: 22.02.2021

PoC-Antigen-Schnelltests auf Covid-19

Anlage: Mustertestkonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat von Berlin befürwortet die Testung von Bewohnenden und Mitarbeitenden in Flüchtlingsunterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Zwar ist eine anlasslose Testung in der Testverordnung des Bundes nicht vorgesehen, jedoch sind sich die Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales und Gesundheit Pflege und Gleichstellung einig, dass gerade in den Unterkünften für Geflüchtete ein besonderer Schutz mit Schnelltests notwendig ist und auch erreicht werden kann.

Ich schreibe Sie heute an, um Sie über die Versorgung mit Test-Kits zu informieren.

In der Anlage finden Sie ein Mustertestkonzept. Auf der Grundlage dieses Testkonzeptes und analog zu den Regularien des § 6 Abs. 3 der Testverordnung (TestV) wird die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) die Menge der Test-Kits berechnen, die Ihnen maximal zur Verfügung gestellt werden kann. Die tatsächliche Verteilung von Test-Kits ist jedoch von den zur Verfügung stehenden Testkapazitäten und der jeweiligen Priorisierung in der Vergabe der Test-Kits abhängig. Somit kann ich Ihnen nicht zusichern, ob das von Ihnen benötigte Kontingent von Tests auch tatsächlich zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden kann. In Abstimmung mit der SenIAS bin ich jedoch bemüht, Ihnen die Bedarfe für jeweils einen bis drei Monate zuzuteilen und die Tests zur Abholung bereitzustellen. Details dazu teile ich Ihnen nach der Bewertung Ihres Testkonzeptes mit.

Verkehrsverbindungen:
U7 Mierendorffplatz
Aufzug vorhanden
Bus M 27 Haltestelle
Goslarer Platz

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Internetadresse: <http://www.berlin.de/laf/>

Neben der Ermittlung des Testkontingents hilft Ihnen das Testkonzept, die wichtigsten praktischen Fragen zur Organisation der Testung zu beantworten. Im Folgenden möchte ich Ihnen die wichtigsten Details darlegen:

Die Testung der Betroffenen und Mitarbeitenden ist freiwillig. Sofern Sie Bedarf für Tests haben, füllen Sie bitte das Muster-Testkonzept aus und senden es per E-Mail an die SenIAS und cc. an das LAF (E-Mail-Adressen siehe Testkonzept), die das Konzept prüft und Ihnen mitteilt, wann Sie welches Kontingent erhalten können.

Die Tests dürfen grundsätzlich nur von qualifiziertem medizinischen Personal durchgeführt werden. Das wären bspw. Pflegefachkräfte (insb. aus dem Bereich der Kinderkranken-, Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat jedoch darüber hinaus erklärt, dass Einrichtungen, Leistungsangebote und Unternehmen selbst festlegen können, ob darüber hinaus auch bei anderen Beschäftigten mit geringerer Grundqualifikation berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen, um diese nach entsprechender, vorgeschriebener Einweisung mit der Durchführung von PoC-Antigen-Tests zu betrauen. Das bedeutet, dass Einrichtungen selbst entscheiden können, ob sie über entsprechend befähigte und geschulte Personen verfügen, um diese für die Testung einzusetzen.

Eine **Einweisung der testenden Person** in die Anwendung der PoC-Antigen-Tests ist gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erforderlich. Für die Anwendung der Antigen-Schnelltests ist davon auszugehen, dass das Studium des Beipackzettels bzw. eines Anwendervideos ausreichend ist. Dennoch sollte dokumentiert werden, dass dieses auch erfolgt ist. Achtung: Bei wechselnden Produkten muss dies für das jeweils angewendete Produkt dokumentiert sein. Bezüglich der Abstrichnahme sind ggf. Schulungen durch ärztliches Personal notwendig. Auch diese sind zu dokumentieren.

§ 12 TestV führt aus, dass für die ärztliche Schulung des Personals in nichtärztlich geführten Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests der die Schulung durchführende Arzt einmalig 70 Euro je Einrichtung erhält. Leider ist eine Abrechnung dieser Schulungsleistung über die KV nicht in der Testverordnung vorgesehen. Das LAF ist in Abstimmung mit der SenIAS bemüht, Schulungskapazitäten für Testpersonal, soweit erforderlich, zur Verfügung zu stellen. Sollte Bedarf bestehen bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen unter der angegebenen Rufnummer oder Mailadresse zu Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Schönrock

Coronavirus-Testkonzept unterschiedlicher Einrichtungen (KRITIS) zum Einsatz von Point-of-Care-Antigen-Tests (PoCs)

Datum: _____

I. Allgemeine Angaben zur zuständigen Senatsverwaltung:

Zuständige Senatsverwaltung: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Verantwortlicher Ansprechpartner: Krisenstab SenIAS / Mark Seibert

E-Mail: krisenstab@senias.berlin.de

Telefon-Nummer: 030 9028 1036

E-Mail nachrichtlich an: Covid19@laf.berlin.de

Telefon-Nummer: 030 90225 1930

II. Allgemeine Angaben zur Einrichtung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) / Unternehmen:

Name der Einrichtung/Unternehmen: _____

Straße: _____

Ort: _____

Ansprechpartner / Tel.: _____

Email: _____

III. Bestimmung des Testkontingents:

Anzahl der Mitarbeitenden, die pro Monat getestet werden sollen: _____

Anzahl der Klienten, die pro Monat getestet werden sollen: _____

IV. Beschaffung:

Liefer- und Rechnungsadresse angeben (kein Postfach!):

Adresse der Einrichtung (s.o.)

Adresse des Trägers (s.o.)

Andere Adresse: _____

V. Skizzierung des Testkonzeptes

1. Im Rahmen des oben ermittelten Testkontingents sollen folgende asymptomatischen Personengruppen wie in der Tabelle angegeben getestet werden.

Test-Kits	Anzahl	Wie oft soll pro Monat getestet werden?	Gesamtzahl der Tests pro Monat
Mitarbeitende: Gesamtzahl			
Klienten (betreute oder untergebrachte Personen)			

2. Für die Planung der Testungen wurde als verantwortliche Mitarbeiter*in benannt:

(Name, Vorname, Mailadresse, Telefonnummer)

3. Die Testungen werden durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt.

Ja

Nein

4. Test durchführende Personen müssen in die entsprechende Handhabung der Test-Kits eingewiesen sein (z.B. Bedienungsanleitung/ Beipackzettel). Es gilt sicher zu stellen, dass eine sachgerechte Abstrichabnahme erfolgt, um keine falschen Testergebnisse zu erzeugen.

Es ist sichergestellt, dass das mit der Testung betraute medizinische Fachpersonal entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und den gemäß den Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) „Arbeitsschutzmaßnahmen der Point-of-Care-SARS-CoV-2-Diagnostik“ eingewiesen ist. Die Einweisung wird dokumentiert.

Ja

Nein

5. Bei der Durchführung des Tests wird durch die Testdurchführenden persönliche Schutzausrüstung getragen (FFP2-Masken, Schutzkittel, Handschuhe, Schutzbrillen / Visiere).

Ja

Nein

6. Nach der Testdurchführung werden der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS fachgerecht entsorgt.

Ja

Nein

7. Die Testung erfolgt freiwillig. Alle zu testenden Personen müssen über die Testung informiert sein. Das Schreiben hängt im Testraum offen aus.

Ja

Nein

8. Für Testungen ein gesonderter und gut belüfteter Raum zur Verfügung gestellt.

Ja

Nein

9. Von den zu testenden Personen wird eine schriftliche Einwilligungserklärung vor dem Test eingeholt. Die Durchführung der Tests wird dokumentiert (Datum, Name, durchführende Person, Ergebnis, ggf. Datum der Meldung an das Gesundheitsamt). Hierzu gibt es ein entsprechendes Formular.

Ja

Nein

10. Jedes positive Testergebnis wird umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet (Mitteilung nach Wohnortprinzip an das jeweilige Gesundheitsamt: = Gesundheitsamt des Wohnortes des Betroffenen).

Ja

Nein

Verantwortlich für die Meldung ist / sind gemäß §8 IfSG:

(Name, Vorname, Telefonnummer, email)

11. Mitarbeiter beenden bei einem positiven Testergebnis sofort ihre Tätigkeit und begeben sich in die häusliche Isolation. Eine PCR-Nachtestung durch Hausarzt, Betriebsarzt, Teststelle oder Covid-19 Praxis wird umgehend eingeleitet.

Ja

Nein

Datum, Unterschrift, Stempel der Leitung